

Satzung der Schießleistungsgruppe Bruchsal 1984 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schießleistungsgruppe Bruchsal 1984 e.V.“, abgekürzt „SLG Bruchsal“.
Der Sitz des Vereines ist Bruchsal
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Schießsport treibenden Angehörigen der Streitkräfte, Beamte und Angestellte der Justiz, des Zolls und der Polizei, sowie deren ehemalige Angehörige.
2. Der Verein Verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke! Der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder Erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Zusammenschluss mit anderen Vereinen

1. Zur Erreichung des Vereinszweckes kann sich der Verein mit anderen Vereinen/Verbänden zusammenschließen oder diesen als Mitglied beitreten. Die Eigenständigkeit des Vereins muss dann jedoch weiter gewährleistet sein.
2. Der Verein ist Mitglied und integrativer Bestandteil der Organisationsstruktur des BDMP e.V. Der Verein erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des BDMP e.V. in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jeder Angehörige der Streitkräfte, Beamte und Angestellte der Justiz, des Zolls und der Polizei, sowie deren ehemalige Angehörige werden.
Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
Dem Aufnahmeantrag ist ein Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate) beizufügen.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Außerordentliches Mitglied kann jede unbescholtene, schießsportlich interessierte Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, wenn sie mindestens zwei ordentliche Mitglieder als Fürsprecher hat. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
Dem Aufnahmeantrag ist ein Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate) beizufügen.
Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Anzahl der außerordentlichen Mitglieder darf einen Anteil von 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder nicht überschreiten.
4. Jedes außerordentliche Mitglied hat nach seiner Aufnahme das gleiche Stimmrecht wie ein ordentliches Mitglied.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist unverzüglich nach Bekanntwerden eines Ausschlussgrundes durch den Vorstand Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zu geben. Kann nach dieser Stellungnahme oder nach erfolgloser Aufforderung zur Stellungnahme der Ausschlussgrund nicht beseitigt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.
Dem Betroffenen Mitglied ist in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Liegt zwischen dem Eingang der Stellungnahme bzw. dem Ablauf der nach Satzung 2 gesetzten Frist bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten, ist unverzüglich eine eigens zum Zweck des Vereinsausschlusses außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Ein Mitglied wird automatisch ausgeschlossen, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug ist.

§ 6 Beiträge

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Neumitglieder haben eine Aufnahmegebühr in Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages zu bezahlen, die beim Ausscheiden in voller Höhe zurückerstattet bzw. mit rückständigen Beiträgen verrechnet wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a. Vorsitzenden
 - b. 1. stellv. Vorsitzenden
 - c. 2. stellv. Vorsitzenden
 - d. Schriftführer
 - e. Kassenwart
 - f. Sportleiter
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Zum Vorsitzenden, 1. stellv. Vorsitzenden und 2. stellv. Vorsitzenden können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird eine Nachwahl durchgeführt.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom Vorsitzenden, 1. stellv. Vorsitzenden oder 2. stellv. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist und dass der 2. stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. stellv. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Drittel des Jahres statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 1. stellv. Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung dieser beiden Vorsitzenden vom 2. stellv. Vorsitzenden einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitglieder gem. Ziffer 8.1 der Satzung einberufen.
4. Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich unter einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
5. Gegenstände die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung zugelassen werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 1. stv. Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung vom 2. stv. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
8. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt eine schriftliche Abstimmung.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Zur Unterstützung des Vorstandes werden Referenten für die einzelnen Sportdisziplinen des BDMP e.V. und ein Pressewart gewählt.

Für die Wahl und Einberufung gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 11 Niederschriften

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der von den auf der Versammlung anwesenden Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen, erforderlich.

Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zur Änderung des Satzungszweckes ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das dann vorhandene Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. März 2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. September 2009 außer Kraft.

Bruchsal, den 19. März 2016